



# Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeolV)

Änderung vom 1. November 2017

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Landesgeologieverordnung vom 21. Mai 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Bst. e–g*

In dieser Verordnung bedeuten:

- e. *primäre geologische Daten*: Daten im Sinne von Messungen oder direkten Beschreibungen, Aufnahmen, Dokumentationen geologischer Eigenschaften, namentlich unprozessierte Signale und Messwerte, lithologische und geotechnische Beschreibungen von Bohrkernen und Bohrklein, Aufschlusskartierungen, Laboranalysen;
- f. *prozessierte primäre geologische Daten*: primäre geologische Daten, die im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet wurden, namentlich prozessierte geophysikalische Daten, Bohrprofile;
- g. *sekundäre geologische Daten und Informationen*: geologische Daten und Informationen, welche durch die Interpretation von primären oder prozessierten primären geologischen Daten entstehen, namentlich Interpretationen von geophysikalischen Daten, geologische Karten, geologische Profilschnitte, geologische Modelle.

*Art. 13 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Die geologischen Informationen werden wie folgt den Zugangsberechtigungsstufen nach Artikel 21 GeolV zugewiesen:

- a<sup>bis</sup>. primäre geologische Daten, prozessierte primäre geologische Daten sowie unmittelbar zugehörige technische Daten und Metadaten, die von Dritten erhoben und der Fachstelle für Landesgeologie aufgrund der Regelungen

<sup>1</sup> SR 510.624

über Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien der Energieverordnung vom 1. November 2017<sup>2</sup> oder aufgrund der Regelungen über die direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung der CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012<sup>3</sup> mitgeteilt werden: Zugangsberechtigungsstufe A;

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

1. November 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>2</sup> SR 730.01

<sup>3</sup> SR 641.711